

Wann ist ein Lehrer „Top“ und wann „Flop“?

Zeitung veröffentlicht Ranglisten ohne erkennbare Kriterien

Eine Regionalzeitung berichtet über eine Aktion im Internet, bei der Schüler ihre Lehrer in verschiedenen Kategorien benoten können. In dem Beitrag kommen der Mitinitiator der Aktion, ein Lehrer und ein Schüler zu Wort. Neben dem Textbeitrag werden zwei Ranglisten unter den Überschriften „Top-Lehrer“ und „Flop-Lehrer“ veröffentlicht. Die Lehrerinnen und Lehrer werden mit Nachnamen, Bewertungsnote und Schule dargestellt. Ein denkbarer „Spitzenreiter“ der Flop-Liste - bewertet mit der Note 3,9 - und eine Leserin wenden sich an den Deutschen Presserat. Sie bemängeln die stümperhafte Recherche. Die „Umfrage“ sei nicht repräsentativ. Da nur der Nachname genannt werde, sei nicht klar, ob er, seine Frau oder ein Kollege gleichen Namens gemeint sei. Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, dass die Namensnennung eine Ehrverletzung und Verunglimpfung darstelle. Der Lehrer stellt klar, er sei keine Person der Zeitgeschichte. Die Chefredaktion der Zeitung weist die Vorwürfe zurück. Sie verweist auf ein Urteil des Landgerichts Köln vom 11. Juli 2007, wonach die Lehrer-Benotung auf der Internet-Seite „spickmich.de“ durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt sei. Es handele sich um Werturteile und nicht um Tatsachenbehauptungen. Die veröffentlichten Ranglisten basierten auf Daten, die im Internet frei zugänglich seien. Die Veröffentlichung sei auf eine heftige Resonanz in der Lehrerschaft gestoßen. Dies habe die Chefredaktion zum Anlass genommen, mit den Schulleitern der Stadt ein Gespräch zu führen, das sachlich verlaufen sei. Als Ergebnis des Treffens habe der Lokalchef in einem Kommentar festgestellt, dass die Bewertungskriterien bei „spickmich.de“ keine pädagogisch-realistischen Bewertungen zuließen. Mit dem Beschwerdeführer habe die Chefredaktion vereinbart, dass die Zeitung keine Klarstellung zu den drei gleichnamigen Personen bringen werde. (2007)

Die Zeitung hat gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Die strittigen Ranglisten basieren nicht auf transparenten Kriterien. Die Leser können nicht erkennen, nach welchen Unterscheidungsmerkmalen ein Lehrer in die „Top“- oder in die „Flop“-Rangliste geraten ist. Eine den Mindestanforderungen an Sachlichkeit entsprechende Bewertung hat nicht stattgefunden. Dass die Ranglisten im Internet zu finden sind, rechtfertigt nicht die weitere Veröffentlichung. Die Entscheidung des Kölner Landgerichts hat für eine presseethische Beurteilung keine Relevanz. Dieser Entscheidung lag lediglich die Veröffentlichung von persönlichen Daten einer Lehrerin auf einer Internetseite zugrunde. Der Beschwerdeausschuss nimmt keine Stellung zu der Frage, ob mit der Veröffentlichung des Rankings in der Zeitung gegen Persönlichkeitsrechte einzelner Lehrerinnen und Lehrer verstoßen wurde. Er stellt jedoch fest, dass es ethisch grundsätzlich nicht vertretbar ist, Menschen in

Medien öffentlich abwertenden Urteilen ohne überprüfbaren Tatsachenbezug auszusetzen. (BK1-139/07 und BK1-140/07)

Aktenzeichen:BK1-139/07 und

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung